



HVBG

HVBG-Info 22/1997 vom 08.08.1997, S. 2135 - 2135, DOK 452.2:474/094

**Prüfung der Voraussetzungen in den EG- und Abkommensstaaten, ob
Kinderzulage oder Waisenrente zu erbringen ist - Militärdienst -
VB 72/97**

Prüfung der Voraussetzungen in den EG- und Abkommensstaaten, ob
Kinderzulage (§ 217 Abs. 3 SGB VII) oder Waisenrente (§ 67 Abs. 3,
Ziff. 2. SGB VII) nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes
oder der Waise zu erbringen ist;

hier: Musterschreiben in den jeweiligen Amtssprachen im
Zusammenhang mit der Ableistung von Militärdienst

Zusammenfassung:

Es wird darauf hingewiesen, daß in den im Betreff genannten
Musterschreiben nicht in allen Fällen die Passagen zutreffend
sind, die die Weitergewährung von Kinderzulage und Waisenrente
über das 25./27. Lebensjahr hinaus aufgrund von Unterbrechung der
Ausbildung wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehr-, Zivil- oder
gleichgestellten Dienstpflicht betreffen.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00008765 = VB 072/97 vom 07.08.1997